

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 16. August

1954

## Inhalt:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954) vom 11. August 1954 . . . . .	S. 147
Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 . . . . .	S. 154
Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 . . . . .	S. 155
Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 11. August 1954 . . . . .	S. 158
Zweites Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 11. August 1954 . . . . .	S. 161
Zweites Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 . . . . .	S. 161
Verordnung des Ministers für politische Befreiung betreffend Änderung der Gebührenordnung vom 7. August 1954 . . . . .	S. 163
Verordnung des Ministers für politische Befreiung über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen vom 7. August 1954 . . . . .	S. 164
Vierte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes vom 23. Juli 1954 . . . . .	S. 164
Zweite Verordnung über die Rechnungsprüfungsämter vom 11. August 1954 . . . . .	S. 164
Bekanntmachung über die Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 1) vom 6. August 1954 . . . . .	S. 164

## Gesetz

### über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954)

Vom 11. August 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Erste Anlage Art. 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1954 wird festgestellt:

#### I. im ordentlichen Teil

	DM
in Einnahme auf . . . . .	2 088 659 700
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen auf . . . . .	2 074 149 700
an einmaligen Einnahmen auf . . . . .	14 510 000
in Ausgabe auf . . . . .	2 140 046 600
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben auf . . . . .	2 014 594 100
an einmaligen Ausgaben auf . . . . .	125 452 500
Der ordentliche Haushalt schließt hiernach mit einem Fehlbetrag von . . . . .	51 386 900
ab;	

#### II. im außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . . . . . 451 189 000

#### Art. 2

(1) Der Staatsminister der Finanzen wird gem. § 8a der RHO ermächtigt, die im Haushaltsplan 1954

im außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 388 719 000 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1953 vom 12. August 1953 (GVBl. S. 123) vorgesehenen Anlehen, soweit sie im Rechnungsjahr 1953 nicht voll aufgekommen sind und zur Deckung der im außerordentlichen Haushaltsplan 1953 aufgeführten Ausgaben oder der daraus in das Rechnungsjahr 1954 zu übertragenden Ausgabereste dienen, im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) in der Fassung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 103) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von Landesversicherungsanstalten oder von sonstigen Instituten, die im außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Ziff. 1—3 veranschlagten Beträge für den Wohnungsbau, zur verstärkten Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen nach dem BVFG, zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung) und zur Absiedlung von ehemaligem Wehrmachtland überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mill. DM um die Darlehensbeträge, die über den im außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06, Tit. 91 Ziff. 4 bereits veranschlagten Betrag von 21 107 000 DM hinaus der Bayer. Staat für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Maßnahmen erhält sowie um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen längerer Laufzeiten oder sonst günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet werden.

(2) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(3) Darlehensforderungen des Staates und im Staatsbesitz befindlicher Wertpapiere dürfen gemäß Kap. A 13 06 Tit. 75 und 81 veräußert und die Erlöse nach Maßgabe des außerordentlichen Haushaltsplans verwendet werden.

(4) Der Erlös des Bayer. Staates aus der Auflösung der Bayer. Bauernsiedlung GmbH. wird gem. Kap. A 13 05 Tit. 82 als Teilbetrag des auf den Bayer. Staat treffenden Anteils an der Kapitalerhöhung der Bayer. Landessiedlung GmbH. verwendet. Die bei Kap. A 13 05 Tit. 83 veranschlagten Erlöse des Bayer. Staates aus der Veräußerung von Staatsbeteiligungen (Bayer. Schulbuchverlag, Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte AG. in Sulzbach-Rosenberg und Anorgana GmbH. in Gendorf) sind als Deckungsmittel für außerordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden.

(5) Die im ordentlichen Haushaltsteil bei Kap. 13 05 Tit. 80 und 81 veranschlagten Erlöse aus der Kapitalrückzahlung der Bayer. Lagerversorgung und aus der Abwicklung der StEG sind als allgemeine Deckungsmittel für ordentliche Haushaltsausgaben zu verwenden.

(6) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8a Abs. 2 RHO auf 200 Mill. DM festgesetzt.

#### Art. 3

(1) Alle Ausgabeansätze des ordentlichen Haushaltsplans sind nur mit einem um 10 v. H. niedrigeren Betrag bewilligt.

(2) Zur Deckung von Überschreitungen der nach Abs. 1 gekürzten Willigungen werden den Geschäftsbereichen die bei Kap. 13 02 Tit. 695 bindend veranschlagten Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt. Aus diesen Verstärkungsmitteln sind mit Vorrang Ausgaben zu leisten, die auf gesetzlichen oder bereits bestehenden sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt oder zur Erzielung von Einnahmen in gleicher Höhe notwendig sind.

#### Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1954 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden weiteren Fehlbetrags die Ausgabe-mittel in erforderlichem Umfang kürzen. Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

(2) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf gemäß § 16 der 2. DVHL. nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden.

(3) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn der Haushaltsausschuß des Landtags nach Antrag des Staatsministers der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen der

§§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 der 2. DVHL. anerkannt hat.

(4) Über sonstige als „gesperrt“ bezeichnete Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministers der Finanzen verfügt werden.

#### Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1954 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1954 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1954 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und frei werdende Stelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Staatsminister im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die nach Art. 3 für den Einzelplan bewilligten Mittel für Personalausgaben nicht überschritten werden.

#### Art. 6

(1) Die außerhalb der Zweckbestimmungsspalte in den Erläuterungen zum EPL 13 Kap. 02 Tit. 100 bis 105, 150—152 ausgebrachten Planstellen für Beamte sind nach Maßgabe des Dritten und Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts bindend genehmigt. Sie sind Bestandteile der insoweit geänderten Stellenpläne der Kapitel der in Betracht kommenden Verwaltungseinrichtungen in den Einzelplänen 03, 04, 05, 06, 08 und 10.

(2) Art. 5 Abs. 1 findet auf diese Planstellen keine Anwendung.

#### Art. 7

(1) Der Staatsminister der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1954 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1954 oder zur weiteren Abdeckung der beim Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1954 noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(3) Übertragbare Ausgabemittel sind, soweit sie in Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen (2. Anlage) aufgeführt sind, mit anderen Ausgabemitteln nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig (§ 31 Satz 2 RHO).

(4) Die Verwendung der bei Kap. A 03 02 Tit. 760 veranschlagten Mittel zur Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Unterlagen für die Erstellung staatlicher Hochbauten ist, soweit sie bei den Bauabteilungen der Regierungen anfallen, bei Kap. A 03 73 Tit. 760, soweit sie bei den Landbau-

ämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. A 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Titeln 730 bis 829 des außerordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen. Die Verwendung der bei Kap. A 13 04 Tit. 829 veranschlagten Reservemittel für unvorhergesehene unabweisbare staatliche Hochbauausgaben ist bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des außerordentlichen Haushalts nachzuweisen. Die bei den zutreffenden Titeln als verwendet nachgewiesenen Mittel gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 Abs. 2 RHO.

#### Art. 8

Der Staatsminister der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruches erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

#### Zweite Anlage

#### Art. 9

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

#### Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Staatsminister der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofes werden dadurch nicht berührt.

#### Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

**Der Bayerische Ministerpräsident**

**Dr. Hans Ehard**

## Staatshaushalt 1954

## I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1954			Betrag für 1953		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat . . .	34 200	4 418 700	- 4 384 500	26 300	4 824 800	- 4 798 500
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	193 800	1 946 200	- 1 752 400	231 800	2 051 900	- 1 820 100
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	40 087 000	303 633 500	- 263 546 500	39 542 100	329 281 700	- 289 739 600
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	46 217 700	101 033 500	- 54 815 800	44 238 200	97 594 000	- 53 355 800
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	49 512 000	420 806 000	- 371 294 000	44 318 900	402 475 300	- 358 156 400
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	102 515 300	181 427 300	- 78 912 000	80 248 000	170 802 200	- 90 554 200
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	4 956 300	16 515 700	- 11 559 400	4 070 100	13 905 600	- 9 835 500
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten — Ernährung u. Land- wirtschaft — . . . . .	17 894 600	58 450 700	- 40 556 100	17 978 200	63 031 800	- 45 053 600
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten — Staatsforstverwal- tung — . . . . .	190 264 400	119 785 800	+ 70 478 600	205 724 900	125 060 500	+ 80 664 400
10	Staatsministerium für Ar- beit u. soziale Fürsorge	2 085 200	21 020 500	- 18 935 300	1 398 500	21 522 700	- 20 124 200
11	Oberster Rechnungshof .	2 100	3 237 500	- 3 235 400	900	2 850 100	- 2 849 200
13	Allgemeine Finanzver- waltung . . . . .	1 634 897 100	907 771 200	+ 727 125 900	1 778 119 700	1 035 356 500	+ 742 763 200
	Summe	2 088 659 700	2 140 046 600	- 51 386 900	2 215 897 600	2 268 757 100	- 52 859 500



**Gesamtplan**  
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

**II. Teil. Außerordentlicher Haushalt**

	Betrag für		Sohin für 1954	
	1954	1953	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen . . . . .	451 189 000	416 632 000	34 557 000	—
Ausgaben . . . . .	451 189 000	416 632 000	34 557 000	—

Staatshaushalt 1954

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

**Durchführungsbestimmungen  
zum Haushaltsgesetz  
für das Rechnungsjahr 1954**

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:
  - a. Titel 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten) und  
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte);
  - b. Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte)  
Unterteil a (Vergütungen der Angestellten) und  
Unterteil b (Löhne der Arbeiter);
  - c. Titel 201 (Unterhaltung und Ersatz der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)  
Unterteil a (Unterhaltung) und  
Unterteil b (Ersatz);
  - d. Titel 207 (Unterhaltung und Ersatz der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)  
Unterteil a (Unterhaltung) und  
Unterteil b (Ersatz);
  - e. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)  
Unterteil a (Inlandsreisen) und  
Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bis zur Höhe der Einsparungen, die infolge zeitweiligen Offenstehens von Stellen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte entstehen, können im Bedarfsfall innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

- a. Tit. 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten)  
für Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten),  
für Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte) und  
für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter);
- b. Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten)  
für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter).  
Dies gilt nicht für Einsparungen, die auf Grund der Art. 3 und 5 des Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.
3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.
4. Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sind folgende übertragbare Ausgabemittel nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig:

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
03	03 76	350 a und b	Unterteile a und b
	03 76	723 a und b	Unterteile a und b
	03 77	360 a bis c	Unterteile a bis c
	03 77	970 a bis c	Unterteile a bis c
	03 77	971 a bis c	Unterteile a bis c
	03 77	972 a bis c	Unterteile a bis c
	03 77	973 a bis c	Unterteile a bis c
	03 77	974 a bis c	Unterteile a bis c
	03 77	975 a und b	Unterteile a und b
	04	04 04	400 a und b

} Gegenseitig  
deckungsfähig

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit
05	05 03 A	401 a bis c	Unterteile a bis c
	05 04 A	401 a bis c	Unterteile a bis c
	05 66	301 a und b	Unterteile a und b
	05 68	301 a und b	Unterteile a und b
	05 71	301 a und b	Unterteile a und b
	05 73	301 a und b	Unterteile a und b
	05 74	301 a und b	Unterteile a und b
06	06 13	300 a bis c	Unterteile a bis c
08	08 02	385 a, aa bis cc	Unterteile a, aa bis cc
	08 02	390 a bis c	Unterteile a bis c
	08 02	391 a bis c	Unterteile a bis c
	08 02	392 a bis c	Unterteile a bis c
	08 30	405 a bis c	Unterteile a bis c
	08 40 A	394 a bis c	Unterteile a bis c
	08 40 A	396 a bis c	Unterteile a bis c
	08 40 B	394 a bis c	Unterteile a bis c
	08 41 A	394 a bis c	Unterteile a bis c
	08 42	395 a und b	Unterteile a und b
09	09 04	710 a und b	Unterteile a und b
	09 04	711 a und b	Unterteile a und b
10	10 02	530/1 a bis d	Unterteile a bis d
	10 02	530/2 a bis d	Unterteile a bis d
	10 02	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig
	10 02	600/1 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig
	10 02	600/2 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig
13	13 03	530	deckungsfähig mit Tit. 605, falls aus den Mitteln des Tit. 605 auch Darlehen ge- währt werden
	13 03	605 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig
	13 04	950 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
A 03	A 03 62	989 a und d	Unterteile a und d gegenseitig deckungsfähig
	A 03 77	718 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig
A 07	A 07 02	973	siehe Kap. A 13 05 Tit. 890 Ziff. e
	A 07 02	978 und 988	gegenseitig deckungsfähig
A 08	A 08 02	971 a u. 981 a	gegenseitig deckungsfähig
	A 08 02	971 b u. 981 b	gegenseitig deckungsfähig
A 10	A 10 02	977/1 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig
	A 10 02	977/2 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig
	A 10 02	977 Ziff. 2	deckungsfähig mit Tit. 977 Ziff. 1
A 13	A 13 02	977 und 987	gegenseitig deckungsfähig
	A 13 03	970	deckungsfähig mit Tit. 980 bei evtl. Darlehensgewäh- rung aus den Mitteln des Tit. 980
A 13 03	971	deckungsfähig mit Tit. 981 bei evtl. Darlehensgewäh- rung aus den Mitteln des Tit. 981	
A 13 03	980 und 982	gegenseitig deckungsfähig	
A 13 03	981 Ziff. 1—4	Unterteile 1 bis 4 gegenseitig deckungsfähig	
A 13 05	890 Ziff. 3	Nicht verbrauchte Mittel können zur Verstärkung der Darlehen Kap. A 07 02 Tit. 973 verwendet werden	
A 13 06	997 Ziff. 1—4	Unterteile 1 bis 4 gegenseitig deckungsfähig	
A 13 06	998 Ziff. 1—3	Unterteile 1 bis 3 gegenseitig deckungsfähig	
A 13 06	997 und 998	gegenseitig deckungsfähig	

gegenseitig deckungsfähig

5. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 1 a und b und Ziff. 2 sind hinsichtlich der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung die Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten und Angestellten in den Erläuterungen zu den Titeln 103 und 104 a für die Verwaltungen in der gleichen Weise bindend wie die Übersichten über den Bedarf an planmäßigen Beamten in der Zweckbestimmungsspalte (§§ 11 und 36 RHO). §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der Angestelltenstellen.
6. In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen, sind für die Verwaltungen nach § 34 der RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 der RWB).
7. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
8. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind von der Ausgabe abzusetzen. Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 163 des Kostengesetzes.
9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vermindern.
10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen 4 v. H. der Bau- summe nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministers der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H., bei Übertragung dieser Aufgaben an freiberufliche Architekten bis zur Höhe der in der Gebührenordnung für Architekten vorgesehenen Sätze, festgelegt werden. Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:
  - a) die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
  - b) die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassen werden,
  - c) die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

## Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Vom 11. August 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der Bayer. Staatsverwaltung — Anlage 1 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45) — wird wie folgt geändert:

1. Es wird eingefügt:

- a) in Besoldungsgruppe A 1 a:  
„Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 40 bis 59 richterlichen Planstellen,  
Oberstaatsanwalt, als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I“,
- b) in Besoldungsgruppe A 1 b:  
„Amtsgerichtsdirektoren<sup>6)</sup>,  
Arbeitsgerichtsdirektoren als Leiter der Arbeitsgerichte München und Nürnberg,  
Finanzgerichtsdirektoren<sup>6)</sup>,  
Landesarbeitsgerichtsdirektoren,  
Landgerichtsdirektoren<sup>6)</sup>,  
Oberlandesgerichtsrate,  
Oberstaatsanwälte<sup>6)</sup>, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a,  
Sozialgerichtsdirektoren<sup>6)</sup>,  
Verwaltungsgerichtsdirektoren<sup>6)</sup>,

<sup>6)</sup> Amtsgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Amtsgerichtspräsidenten oder als Leiter von Amtsgerichten mit 15 bis 39 richterlichen Planstellen,  
Finanzgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Präsidenten,  
Landgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Landgerichtspräsidenten bei Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,  
Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte oder als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,  
Sozialgerichtsdirektoren als Leiter von Sozialgerichten mit 15 und mehr richterlichen Planstellen,  
Verwaltungsgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Präsidenten  
erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.“

- c) in Besoldungsgruppe A 2 b:  
„Amtsgerichtsrate, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
Erste Staatsanwälte<sup>7)</sup>,  
Landessozialgerichtsrate<sup>7)</sup>,  
Landgerichtsrate, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
Oberamtsrichter<sup>7)</sup>,  
Oberarbeitsgerichtsrate<sup>8) 9)</sup>,  
Oberfinanzgerichtsrate<sup>7)</sup>,  
Obersozialgerichtsrate,  
Staatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2,  
Verwaltungsgerichtsrate<sup>7)</sup>,  
Verwaltungsrichter,

<sup>7)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

<sup>8)</sup> Beamte, die am Tag der Verkündung dieses Gesetzes mit der Amtsbezeichnung „Arbeitsgerichtsdirektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

<sup>9)</sup> Erhalten als aufsichtsführende Richter eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.“

- d) in Besoldungsgruppe A 2 c 2:  
„Amtsgerichtsrate, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,  
Arbeitsgerichtsrate,

Finanzgerichtsrate,  
Landgerichtsrate, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,  
Sozialgerichtsrate,  
Staatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,“

- e) in Besoldungsgruppe B 8:  
„Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen,  
Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,“;
2. in Besoldungsgruppe A 1 b wird gestrichen:  
„Direktoren der Oberversicherungsämter<sup>2)</sup>,“,  
Fußnote 2.

### Art. 2

In den dem Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlagen beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) in der Fassung der Anlagen 1 und 4 zu dem Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) wird gestrichen:

- a) in Besoldungsgruppe A 1 a:  
„Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 a und B 8<sup>1)</sup>,“,  
Fußnote 1,
- b) in Besoldungsgruppe A 1 b:  
„Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk<sup>1)</sup>,  
Landgerichtsdirektoren<sup>2)</sup>,  
Oberstaatsanwälte  
als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten<sup>2)</sup>,  
als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im im Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen,  
Verwaltungsgerichtsdirektoren,“,  
Fußnote 1,  
Fußnote 2,
- c) in Besoldungsgruppe A 2 b:  
„Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b<sup>1)</sup>,  
Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,“,  
Oberlandesgerichtsrate<sup>2) 3)</sup>,  
Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,“,  
Fußnote 1,  
Fußnote 2,  
Fußnote 3,
- d) in Besoldungsgruppe A 2 c 1:  
„Erste Staatsanwälte<sup>1)</sup>,  
Oberamtsrichter<sup>1)</sup>,“
- e) in Besoldungsgruppe A 2 c 2:  
„Amtsgerichtsrate,  
Landgerichtsrate,  
Staatsanwälte,“
- f) in Besoldungsgruppe B 8:  
„Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 a und B 7 b<sup>1)</sup>,“,  
Fußnote 1.

### Art. 3

Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die durch dieses Gesetz in eine andere Besoldungsgruppe übergeleitet werden, ist so festzusetzen, wie wenn die Beamten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ihre neue Besoldungsgruppe übergetreten wären.

Einweisungen in die im Zusammenhang mit diesem Gesetz im Haushalt 1954 gehobenen oder neu



geschaffenen Planstellen erfolgen bis zum 31. Dezember 1954 rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

#### Art. 4

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

#### Art. 5

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### **Viertes Gesetz** zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts Vom 11. August 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Die Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) für die planmäßigen Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung — Anlage 1 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 3. August 1954 wird wie folgt geändert:

1. Es wird eingefügt:

- a) in Besoldungsgruppe 1 b:  
„Direktoren der Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,  
Oberstudiendirektoren  
als Leiter bedeutenderer Höherer Schulen<sup>7)</sup>,  
als Leiter bedeutenderer Lehrerbildungsanstalten,

<sup>7)</sup> Sieben Oberstudiendirektoren als Ministerialbeauftragte für den Höheren Schuldienst erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.“

- b) in Besoldungsgruppe 2 b:  
„Archivdirektoren,  
Bibliotheksdirektoren,  
Direktoren bei den Staatlichen Wissenschaftlichen Sammlungen,  
Direktoren der Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten<sup>7)</sup>, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,  
Oberbauräte an Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten als Abteilungsleiter<sup>8)</sup>,  
Oberstudiendirektoren<sup>9)</sup>, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,  
Oberstudienräte<sup>8)</sup>,

<sup>7)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 500 DM.

<sup>8)</sup> Erhalten als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 1 b eingestufteten Anstaltsleiter eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

<sup>9)</sup> Erhalten als Leiter von Höheren Schulen und von Lehrerbildungsanstalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 500 DM.“

- c) in Besoldungsgruppe 2 c 1:  
„Direktor der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder,  
Direktor der Landesblindenanstalt,  
Direktor der Landestaubstummennanstalt,

Mittelschuldirektoren im Schulaufsichtsdienst, Oberarchivräte<sup>5)</sup>,  
Oberbauräte an Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten und Staatlichen Fachschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,  
Oberbibliotheksräte,  
Oberlandwirtschaftsräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,  
Studienprofessoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2,

<sup>5)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Staatsarchivdirektor“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.“

- d) in Besoldungsgruppe 2 c 2:  
„Archivräte<sup>5)</sup>,  
Bauräte an Staatlichen Höheren Technischen Lehranstalten und Staatlichen Fachschulen,  
Bibliotheksräte,  
Mittelschuldirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Studienprofessoren (künftig wegfallend),  
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

<sup>5)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Staatsoberarchivar“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.“

- e) in Besoldungsgruppe 2 d:  
„Blindenoberlehrer,  
Mittelschulkonrektoren,  
Taubstummeneroberlehrer<sup>6)</sup>,“  
f) in Besoldungsgruppe 3 a:  
„Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit mindestens 4 Schulstellen,  
Blindenlehrer<sup>2)</sup>,  
Direktorinnen der Landfrauenschulen,  
Taubstummenerlehrer<sup>2)</sup>,

<sup>2)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.“

- g) in Besoldungsgruppe 3 b:  
„Fachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 c,  
Landwirtschaftsberaterinnen und -beraterinnen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 c,  
Mittelschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 c,  
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen,  
Rektoren im Schulaufsichtsdienst oder mit Sonderaufgaben“,

- h) in Besoldungsgruppe 3 c:  
„Fachoberlehrer an den Akademien der bildenden Künste,  
Fachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b,  
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen,  
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 und 3 Schulstellen,  
Landwirtschaftsberater,  
Landwirtschaftsberaterinnen und -beraterinnen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b,  
Mittelschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b,  
Oberlehrer an Hilfsschulen,  
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 d,  
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen<sup>2)</sup>,

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Ausbildungsklasse an einer Lehrerbildungsanstalt eine widerrufliche und nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.“

- i) hinter Besoldungsgruppe 3 c:  
„Besoldungsgruppe 3 d  
3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 —  
5000 — 5300 — 5600 — 5900 — 6200 DM  
Wohnungsgeldzuschuß: III  
Landwirtschaftslehrer,  
Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen,

Lehrer an Hilfsschulen<sup>1)</sup>,  
Mittelschullehrer,  
Oberlehrer an der Landesanstalt für krüppel-  
hafte Kinder,  
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten, so-  
weit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 c,  
Oberschullehrer.

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung (Titel) „Oberlehrer“ im Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.“

k) in Besoldungsgruppe 4 a 2:

„Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichts-  
dienst,  
Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen  
im Schulaufsichtsdienst,“

l) in Besoldungsgruppe 4 b 1:

„Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit  
3 bis 6 Schulstellen<sup>1) 2)</sup>,  
Oberlehrer an Volksschulen<sup>2) 3)</sup>,“

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige  
Stellenzulage von 300 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Ausbildungs-klasse an einer  
Lehrerbildungsanstalt eine widerrufliche und nicht-  
ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.

<sup>3)</sup> Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2  
Schulstellen nach näherer Bestimmung der Staats-  
ministerien der Finanzen und für Unterricht und Kul-  
tus von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an  
eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellen-  
zulage von 300 DM. Die Stellenzulage wird nach einer  
Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weite-  
ren Verwendung als Leiter einer solchen Schule un-  
widerruflich und ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugs-  
dauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage als  
persönliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern die Lehr-  
kräfte als Oberlehrer an Volksschulen der Besoldungs-  
gruppe A 4 b 1 verwendet werden.“

m) in Besoldungsgruppe 4 b 2:

„Konrektoren an Volksschulen mit mindestens  
14 Schulstellen (künftig wegfallend),  
Technische Lehrer an der Landesblindenanstalt,  
Technische Lehrer an der Landestaubstumm-  
anstalt,“

n) hinter Besoldungsgruppe 4 b 3:

„Besoldungsgruppe 4 b 4. Abteilung  
(abgekürzt 4 b 4)

3300 — 3450 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 —  
4400 — 4600 — 4800 — 5050 — 5300 DM

Wohnungsgeldzuschuß: IV  
Lehrer an Volksschulen<sup>1) 2)</sup>,

<sup>1)</sup> Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2  
Schulstellen nach näherer Bestimmung der Staats-  
ministerien der Finanzen und für Unterricht und Kul-  
tus von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an  
eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellen-  
zulage von 300 DM. Die Stellenzulage wird nach einer  
Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weite-  
ren Verwendung als Leiter einer solchen Schule un-  
widerruflich und ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugs-  
dauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage als  
persönliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern die Lehr-  
kräfte als Lehrer an Volksschulen der Besoldungs-  
gruppe A 4 b 4 oder als Oberlehrer an Volksschulen  
der Besoldungsgruppe A 4 b 1 verwendet werden.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Ausbildungs-klasse an einer  
Lehrerbildungsanstalt eine widerrufliche und nicht-  
ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM.“

o) in Besoldungsgruppe 4 c 2:

„Fachlehrer<sup>3)</sup>,  
Fachschullehrer<sup>3)</sup>,  
Handarbeitsoberlehrerinnen<sup>4)</sup>, soweit nicht in der  
Besoldungsgruppe A 4 a 2,  
Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen<sup>4)</sup>,  
soweit nicht in der Besoldungsgruppe  
A 4 a 2,“

<sup>3)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung  
„Fachhauptlehrer“ oder „Fachschulhauptlehrer“ im  
Amt waren, behalten für ihre Person diese Amtsbe-  
zeichnung.

<sup>4)</sup> Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schülern  
für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche  
und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.“

p) in Besoldungsgruppe 4 e:

„Oberstraßenmeister,“

q) hinter Besoldungsgruppe 4 f:

„Besoldungsgruppe 5 a

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3750 —  
3900 — 4050 — 4200 DM

Wohnungsgeldzuschuß: IV  
Handarbeitslehrerinnen<sup>1) 2)</sup>,  
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen<sup>1) 2)</sup>,

<sup>1)</sup> Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schülern  
für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche  
und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM.

<sup>2)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung  
„Handarbeitshauptlehrerin“ oder „Handarbeits-  
und Hauswirtschaftshauptlehrerin“ im Amt waren, be-  
halten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.“

r) in Besoldungsgruppe 5 b:

„Hauptpräparatoren,  
Oberflußmeister,  
Oberforstwärte,“

s) in Besoldungsgruppe 7 a:

„Flußmeister,  
Oberpräparatoren,  
Revierforstwärte<sup>2)</sup>,“

<sup>2)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung  
„Oberforstwart“ im Amt waren, behalten für ihre  
Person diese Amtsbezeichnung.“

t) in Besoldungsgruppe 8 a:

„Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungs-  
gruppe A 9<sup>1)</sup>,“

<sup>1)</sup> Beamte, die am 3. August 1954 mit der Amtsbezeichnung  
„Oberpräparator“ im Amt waren, behalten für ihre  
Person diese Amtsbezeichnung.“

u) in Besoldungsgruppe 9:

„Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungs-  
gruppe A 8 a,“

2. es wird gestrichen:

a) in Besoldungsgruppe 2 b:

„Abteilungsdirektoren der Staatsbibliothek,  
Direktoren der Hochschulbibliotheken<sup>1)</sup>,  
Direktoren der Zoologischen und der Vor- und  
Frühgeschichtlichen Staatssammlung in Mün-  
chen,  
Oberarchivrat als Leiter des Geheimen Staats-  
archivs,  
Staatliche Oberbauräte im technischen Schuldienst  
als Leiter von großen und bedeutenden Staats-  
bauschulen und Staatlichen Ingenieurschulen<sup>2) 3)</sup>,  
Staatsarchivdirektoren,“

Fußnote 1,  
Fußnote 5,  
Fußnote 6,

b) in Besoldungsgruppe 2 c 1:

„Staatsarchivdirektoren, soweit nicht in der Be-  
soldungsgruppe A 2 b,  
Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst als  
Leiter von Staatsbauschulen und Staatlichen  
Ingenieurschulen und als Abteilungsleiter an  
großen und bedeutenden Fachschulen mit  
mehreren Fachgebieten<sup>1) 4)</sup>,  
Staatsbibliotheksräte als Gruppenleiter,“

Fußnote 1,  
Fußnote 4,

c) in Besoldungsgruppe 2 c 2:

„Direktor der Landesblindenschule mit Heim,  
Direktor der Landesgehörlosenschule mit Heim,  
Direktor der Landesschule für krüppelhafte Kin-  
der mit Heim,  
Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst,  
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Staatsarchivräte,  
Staatsbibliothekare,  
Staatsoberarchivare<sup>5)</sup>,  
Staatsoberbibliothekare,  
Studienprofessoren,  
Studienprofessoren der Akademie der Tonkunst  
und des Staatskonservatoriums der Musik in  
Würzburg,  
Studienräte, Studienräte und Professoren der  
Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für  
Gartenbau in Weihenstephan,“

Fußnote 4,  
Fußnote 4,

d) in Besoldungsgruppe 3 b:

„Blindenoberlehrer,  
Taubstummoberlehrer,“

- e) in Besoldungsgruppe 3c:  
„Fachschuloberlehrer<sup>1)</sup>“,
- f) in Besoldungsgruppe 4a 2:  
„Lehrer und Oberlehrer an Hilfsschulen<sup>1)</sup>“,  
Fußnote 1,
- g) in Besoldungsgruppe 4b 1:  
„Blindenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b,  
Oberlehrer als Klablehrer an Volks- und Hilfsschulen,  
Oberlehrer bei der Landesschule für krüppelhafte Kinder mit Heim, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 3,  
Taubstummenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 b,“,
- h) die Besoldungsgruppe 4b 3 samt Fußnote,
- i) in Besoldungsgruppe 4c 2:  
„Fachlehrer und Fachhauptlehrer an den Deutschen Aufbauschulen und an der Landesgehörlosenschule mit Heim, der Landesblindenschule mit Heim und der Landesschule für krüppelhafte Kinder mit Heim,  
Fachschullehrer und Fachschulhauptlehrer an Staatlichen kunstgewerblichen Fachschulen,  
Hauptlehrer<sup>1)</sup> und Lehrer bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten sowie der Landesgehörlosenschule mit Heim, der Landesblindenschule mit Heim und der Landesschule für krüppelhafte Kinder mit Heim,“,  
Fußnote 1,
- k) in Besoldungsgruppe 5b:  
„Fachlehrer,  
Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen<sup>1)</sup>,  
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen<sup>1)</sup>,  
Oberpräparatoren,“,  
Fußnote 1,
- l) in Besoldungsgruppe 7a:  
„Oberflußmeister,  
Oberforstwärter,  
Präparatoren<sup>1)</sup>“,  
Fußnote 1,
- m) in Besoldungsgruppe 8a:  
„Flußmeister,  
Präparatoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 a<sup>1)</sup>“,  
Fußnote 1,
- n) in Besoldungsgruppe 9:  
„Präparatoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7 a und A 8 a,“.

Art. 2

In der dem Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage beigegebenen Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) in der Fassung der Anlage 1 zu dem Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) wird gestrichen:

- a) in Besoldungsgruppe 1b:  
„Oberstudiendirektoren  
als Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen,  
als Leiter von zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten,“,
- b) in Besoldungsgruppe 2b:  
„Oberstudiendirektoren  
als Leiter von Höheren Schulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,  
als Leiter von Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,  
Oberstudienräte  
als ständige Vertreter der Leiter besonders bedeutender Höherer Schulen,  
an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten<sup>8)</sup>,

- Oberstudienräte und stellvertretende Direktoren an zweizügig ausgebauten Lehrerbildungsanstalten,“,  
Fußnote 8,
- c) in Besoldungsgruppe 2c 1:  
„Oberstudienräte als ständige Vertreter der Leiter von Lehrerbildungsanstalten,  
Oberstudienräte an Höheren Schulen  
als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen,  
als Leiter von Schülerheimen mit mindestens 40 Schülern,  
als Leiter von Zubringeschulen,  
als ständige Vertreter der Leiter von Vollschulen mit mindestens 8 Klassen,  
mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht,“,
- d) in Besoldungsgruppe 3b:  
„Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen,“,
- e) in Besoldungsgruppe 3c:  
„Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen,“,
- f) in Besoldungsgruppe 3d:  
„Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen,  
Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen,“,
- g) in Besoldungsgruppe 4a 2:  
„Mittelschullehrer,  
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten,  
Oberschullehrer,“,
- h) in Besoldungsgruppe 4b 1:  
„Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen,  
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen,  
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen<sup>7)</sup>,  
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen<sup>7)</sup>,“,  
Fußnote 7,
- i) in Besoldungsgruppe 4c 1:  
„Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen“,
- k) in Besoldungsgruppe 4c 2:  
„Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 2<sup>9)</sup>,“,  
Fußnote 9.

Art. 3

In der Aufstellung der Diätensätze der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. März 1953 (GVBl. S. 31) werden folgende Eintragungen gestrichen:

„A 4 b 2	2 700	2 850
A 4 c 2	2 520	2 660“.

Dafür wird gesetzt:

„A 3 d	3 150	3 325
A 4 b 4	2 970	3 135
A 4 c 2 und A 5 a	2 520	2 660“.

Art. 4

Art. 18 Abs. 2 des Schulaufsichtsgesetzes vom 14. März 1938 (GVBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (GVBl. S. 157, berichtigt S. 250) wird aufgehoben.

Art. 5

Das Schulbedarfsgesetz vom 11. Januar 1939 (GVBl. S. 12) in der Fassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (GVBl. S. 59) erhält folgenden Art. 18 a:

## „Artikel 18 a

Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat:

- a) für jede von der Regierung als ständig erklärte Lehrkraft eine Vergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts der planmäßigen Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppen, in der Besoldungsgruppe A 4 b 2 jedoch in Höhe des Grundgehalts der dritten Dienstaltersstufe, in den Besoldungsgruppen A 3 c und A 4 c 2 in Höhe des Grundgehalts der fünften Dienstaltersstufe, dazu Stellenzulagen und Zulagen sowie die Hälfte des treffenden Wohnungsgeldzuschusses,
- b) für jede von der Regierung als unständig erklärte Lehrkraft eine Vergütung in Höhe der Anfangsdiäten der außerplanmäßigen Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppen, dazu Zulagen und besondere Zuschläge sowie die Hälfte des treffenden Wohnungsgeldzuschusses,
- c) für jede von der Regierung als Lehramtsanwärter erklärte Lehrkraft eine Vergütung in Höhe der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen der entsprechenden Beamtenanwärter im Staatsdienst.“

## Art. 6

(1) Das Besoldungsdienstalter wird bei der Überleitung der Lehrkräfte

aus der BesGr. A 5 b	in die BesGr. A 5 a,
„ „ „ A 4 c 2	„ „ „ A 4 b 4,
„ „ „ A 4 b 2	„ „ „ A 3 d,
„ „ „ A 4 a 2	„ „ „ A 3 d

nicht geändert.

(2) Im übrigen ist das Besoldungsdienstalter der Beamten, die durch dieses Gesetz in eine andere Besoldungsgruppe übergeleitet werden, so festzusetzen, als ob die Beamten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ihre neue Besoldungsgruppe übergetreten wären.

(3) Einweisungen in die im Zusammenhang mit diesem Gesetz im Haushalt 1954 gehobenen oder neu geschaffenen Planstellen erfolgen bis zum 31. März 1955 rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## Art. 7

In § 7 Abs. 5 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45) ist hinter

„BesGr. A 4 b 2 in die BesGr. A 4 b 1 höchstens um 8 Jahre,“

einzuügen:

„BesGr. A 4 b 4 in die BesGr. A 4 b 1 höchstens um 8 Jahre.“

## Art. 8

Das Besoldungsdienstalter der Schulaufsichtsbeamten und der Studienräte an Lehrerbildungsanstalten, die vor dem 1. April 1958 unmittelbar aus den Besoldungsgruppen A 3 b, A 3 c, A 3 d, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2, A 4 b 4 oder A 4 c 2 sowie aus entsprechenden Besoldungsgruppen städtischer Besoldungsordnungen in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder A 2 c 1 übergetreten sind, ist so festzusetzen, als ob sie am Tage der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder A 2 c 1 die Besoldungsgruppen A 4 b 1, A 3 c, A 3 b und A 2 d durchlaufen hätten.

## Art. 9

In Abweichung von Art. 99 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge für die Beamten, die nach diesem Gesetz übergeleitet oder bis zum 31. Dezember 1955 befördert werden, die Bezüge nach ihrer neuen Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

## Art. 10

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## Art. 11

Durch die Überleitung darf kein Beamter in seinen Dienstbezügen schlechter gestellt werden als bisher.

## Art. 12

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Anlagen zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) und die dem Reichsbesoldungsgesetz vom 27. Dezember 1927 (RGBl. I S. 249) als Anlage beigefügte Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes und nach Maßgabe des im Staatshaushaltsgesetz 1954 festgestellten Stellenplans in der derzeit gültigen Fassung neu bekanntzumachen.

## Art. 13

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

**Gesetz****über die Übernahme von Staatsbürgschaften**

Vom 11. August 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**I. Abschnitt: Ermächtigungen**

## Art. 1

Bürgschaften für Kredite aus Bundesprogrammen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen im Rahmen von Bürgschafts- oder Kreditprogrammen des Bundes, der Ausgleichsfonds, der Lastenausgleichsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Zentralstelle Kreditnehmern für Vorhaben in Bayern gewährt werden und für welche die erforderliche bankmäßige Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des Bayerischen Staates gegeben werden kann. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 50 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die kreditausreichenden Institute sollen die Haftung für einen Teil eines etwaigen Ausfalles selbst übernehmen.

## Art. 2

Bürgschaften für Kredite aus sonstigen Mitteln

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen an förderungswürdige Unternehmen für Vorhaben in Bayern ausgereicht werden, sofern an der Durchführung des Vorhabens ein volkswirtschaftliches oder sozialpolitisches Interesse besteht und der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheit ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben

werden kann. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 50 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Ausfalles zu beschränken. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht übersteigen und darf höchstens 15 Jahre betragen.

### Art. 3

#### Bürgschaften zugunsten der Filmwirtschaft

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite an Unternehmen der Filmwirtschaft zu übernehmen. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Laufzeit der Bürgschaften ist auf 3 Jahre, bei Kultur- und Dokumentarfilmen auf 5 Jahre, zu beschränken. Das Staatsministerium der Finanzen wird jedoch ermächtigt, Bürgschaftsverpflichtungen erforderlichenfalls um 1 Jahr zu verlängern.

### Art. 4

#### Bürgschaften für Siedlungskredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern zur Ansiedlung landwirtschaftlicher Pächter Bürgschaften gegenüber den Verpächtern zu übernehmen; Voraussetzung ist in jedem Einzelfall die Mitwirkung der Siedlungsbehörde bei der Ansiedlung. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 2 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die landwirtschaftlichen Pächtern zur Inventarisierung der Pachtbetriebe gewährt werden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die der Bayerischen Landessiedlung GmbH. gewährt werden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 15 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

### Art. 5

#### Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die für förderungswürdige Wohnungsbauten in Bayern gewährt werden, sofern diese Darlehen mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben werden können. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 35 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

### Art. 6

#### Bürgschaften für Kredite in Katastrophenfällen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die im Rah-

men von Hilfsaktionen des Staates zur Behebung von Schäden gewährt werden, die durch Unwetterkatastrophen verursacht wurden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 35 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.

(2) Von dieser Ermächtigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags die Einleitung staatlicher Hilfsmaßnahmen für bestimmte Katastrophenfälle beschließt.

(3) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen Teil des Ausfalles zu beschränken.

### Art. 7

#### Bürgschaften in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen.

1. Für die Verbindlichkeiten der Donaukraftwerk Jochenstein AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe im Gesamtnennbetrag von 30 Millionen DM in selbstschuldnerischer Gesamtbürgschaft mit der Bundesrepublik Deutschland;
2. für die Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG aus der Übernahme eines Schuldscheindarlehens bis zu 20 Millionen DM in selbstschuldnerischer Gesamtbürgschaft mit der Bundesrepublik Deutschland;
3. für ein Darlehen zur Errichtung eines privaten Kraftwerkes im Bayerischen Wald bis zu 6 Millionen DM.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen:

1. Für Verbindlichkeiten aus den zur Abdeckung staatsverbürgter Darlehen eingegangenen Verpflichtungen der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. bis zu 35 Millionen DM;
2. für einen Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Bayernwerk AG. bis zur Höhe von 20,5 Millionen DM, wenn und soweit eine solche Sicherheit dadurch erforderlich wird, daß eine Teilschuldverschreibungsanleihe der Bayernwerk AG. als Bedeckung des Buchkredits entfällt;
3. für eine Schuld der Bayernwerk AG. bis zum Betrage von 25,5 Millionen DM, die sich aus der Aufnahme eines Buchkredites oder aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen ergibt. Die Schuldsumme, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Bürgschaft übernommen werden darf, darf zusammen mit den noch bestehenden Verbindlichkeiten aus der auf Grund des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) verbürgten Teilschuldverschreibungsanleihe den Betrag von 61,5 Millionen DM nicht übersteigen;
4. für Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe bis zu 12 Millionen DM.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die auf Grund § 1 des Dritten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266) zum Zwecke des Ausbaues des Flughafens München-Riem übernommenen Bürgschaften bis längstens 31. Dezember 1965 zu verlängern.

### Art. 8

#### Konsolidierung staatsverbürgter Kredite

Das Staatsministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, die Laufzeit der Bürgschaften für Kredite der folgenden Art zu verlängern, sofern sie eine Laufzeit von 5 Jahren und weniger haben:

1. Flüchtlingsproduktivkredite (Art. VIII Ziff. 2 f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 — GVBl. S. 153 mit § 1 Abs. I Buchst. c des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 139 — und dessen Erhöhungen);
2. Kredite zum Wiederaufbau von demontierten Betrieben und Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen (§ 1 Abs. I Buchst. a des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 — GVBl. S. 139 mit § 4 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 — GVBl. S. 55);
3. Kredite an volkswirtschaftlich besonders wichtige förderungswürdige Unternehmen, die Nichtflüchtlingsbetriebe sind (§ 4 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 — GVBl. S. 108, mit § 2 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3 und dessen Erhöhung).

(2) Die Bürgschaften dürfen längstens bis zu weiteren 10 Jahren verlängert werden. Eine Beschränkung der Bürgenhaftung auf 90% eines etwaigen Ausfalles ist anzustreben.

## II. Abschnitt: Verfahren

### Art. 9

#### Interministerieller Bürgschaftsausschuß

(1) Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), Krediten zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 3) und Krediten in Katastrophenfällen (Art. 6) darf eine Bürgschaft, soweit der Kredit einschließlich bereits gewährter staatsverbürgter Kredite 50 000 DM übersteigt, nur mit Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses übernommen werden.

(2) Eine Verlängerung der in Art. 8 genannten Bürgschaften bedarf der Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses, sofern der betreffende Kredit 100 000 DM übersteigt.

(3) Der interministerielle Bürgschaftsausschuß beschließt in folgender Besetzung:

- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen.
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Betriebe, für welche das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist, tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 3) tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Flüchtlingsbetriebe ist ferner ein stimmberechtigter Vertreter des Staatsministeriums des Innern — Staatssekretär für Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge — beizuziehen.

### Art. 10

#### Prüfungsausschuß des Bayerischen Landtags

Vor Bürgschaftsübernahme ist bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), bei Krediten an besonders förderungswürdige Unternehmen (Art. 2), bei Krediten an Unternehmen der Filmwirtschaft (Art. 3)

und bei Verlängerungen von Staatsbürgschaften (Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2) ein Prüfungsausschuß des Landtags zu hören, wenn der zu verbürgende Kredit 100 000 DM oder mehr beträgt. Übernommene Bürgschaften nach Art. 1, 2 und 3 von mehr als 30 000 DM sind dem Prüfungsausschuß für Kreditfragen des Bayer. Landtags nachträglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ablehnungen von Bürgschaftsübernahmen, sofern der zur Verbürgung beantragte Kredit 100 000 DM übersteigt.

### Art. 11

#### Überwachung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann ohne Mitwirkung der in Art. 9 und 10 genannten Ausschüsse

1. bei Wechsel des kreditausreichenden Instituts dem neuen Institut gegenüber die Bürgschaft in gleichem Umfang übernehmen, wie sie dem alten Kreditinstitut gegenüber bestanden hat;
2. bei Fortführung des Unternehmens durch einen Gesamtrechtsnachfolger dem kreditausreichenden Institut erlauben, im Rahmen der übernommenen Bürgschaft weiterhin Kredite auszureichen, sofern die üblichen kreditmäßigen Voraussetzungen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Gesamtrechtsnachfolgers gegeben sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die in Abs. 1 erteilte Befugnis den in Art. 12 genannten Stellen zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

### Art. 12

#### Übertragung der Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann, soweit die im Einzelfall gewährten Kredite 100 000 DM nicht übersteigen, die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur selbständigen Wahrnehmung an folgende Stellen übertragen:

1. Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1) und bei Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder die Bayerische Landesbodenkreditanstalt;
2. bei Krediten zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 3) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung;
3. bei Siedlungskrediten (Art. 4) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt oder die Bayerische Landessiedlung GmbH;
4. bei Krediten in Katastrophenfällen (Art. 6) an die zuständigen Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bei Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Art. 5) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

## III. Abschnitt: Schlußvorschriften

### Art. 13

#### Aufhebung von Gesetzen

- (1) Folgende Gesetze werden aufgehoben:
- Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139),
  - Zweites Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194),
  - Drittes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266),
  - Viertes Gesetz über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55),

Fünftes Gesetz über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108),

Sechstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 3),

Siebentes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 17. April 1951 (GVBl. S. 64),

Achtes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185),

Neuntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 311),

Zehntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 116),

Elftes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 12. August 1953 (GVBl. S. 129),

Art. VIII Ziff. 2 f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GVBl. S. 153).

(2) Die Rechtswirksamkeit der auf Grund dieser Gesetze durchgeführten Maßnahmen bleibt unberührt.

#### Art. 14

##### Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien, die in dem nach Art. 9 jeweils zuständigen interministeriellen Bürgerschaftsausschuß vertreten sind, im Falle des Art. 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

#### Art. 15

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 10. August 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Zweites Gesetz

### über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

Vom 11. August 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Die auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 106 des Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) und Art. 1 des Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 12. August 1953 (GVBl. S. 130) am oder nach dem 31. August 1954 endigende Amtszeit der Betriebsräte in Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum 31. März 1955 verlängert.

(2) Die Vorschriften der §§ 38 Abs. 2, 39—43 des Betriebsrätegesetzes bleiben unberührt.

#### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Zweites Gesetz

### zum Abschluß der politischen Befreiung

Vom 11. August 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

##### Einleitung von Verfahren

(1) Verfahren werden künftig nur noch auf Antrag und nur gegen Personen eingeleitet, die vor dem 6. März 1928 geboren sind.

(2) Anträge auf Einleitung von Verfahren sowie auf Wiederaufnahmeverfahren können nur bis 30. Oktober 1954 einschließlich gestellt werden. Diese Frist gilt nicht für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Bayern erst nach dem 1. Oktober 1954 nehmen.

(3) Antragsberechtigt ist, wer ein Verfahren gegen sich selbst oder wer als Hinterbliebener ein Verfahren nach Art. 37 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) in der Fassung dieses Gesetzes durchführen lassen will.

#### Art. 2

##### Anhängige Spruchkammerverfahren

Anhängige Verfahren einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten eines Betroffenen werden eingestellt, es sei denn, daß der Betroffene die Fortführung des Verfahrens beantragt.

#### Art. 3

##### Aufhebung von Sühnemaßnahmen

(1) Die gemäß Art. 15 Ziff. 1, Ziff. 2 Satz 3, Ziff. 6, 7 a und b, Ziff. 8, 9, Art. 16 Ziff. 1, 2, 7, 8, 9 und 10 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen sind erlassen. Das gilt auch für die nach Art. 15 Ziff. 5 und Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen, soweit das Wahlrecht und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören, in Betracht kommt.

(2) Diese Sühnemaßnahmen werden nicht mehr verhängt.

(3) Die Sühnemaßnahme des Verlustes der Wahlbarkeit nach Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes ist ab 1. Mai 1957 erlassen. Diese Sühnemaßnahme wird vom gleichen Tag ab nicht mehr verhängt.

(4) Nicht mehr verhängt werden ferner Sühnemaßnahmen gemäß Art. 15 Ziff. 2 Satz 1 und 2 und Art. 16 Ziff. 3 des Befreiungsgesetzes.

#### Art. 4

##### Änderungen des Befreiungsgesetzes

(1) Vorschriften des Befreiungsgesetzes, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere die Art. 3 und 32. Aufgehoben werden ferner die Art. 13 a, 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die Art. 36, 40, 51 und 52 des Befreiungsgesetzes.

(2) Folgende Vorschriften des Befreiungsgesetzes werden geändert:

1. Art. 24 erhält in Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für den ersten Rechtszug wird eine Spruchkammer mit dem Sitz in München gebildet.

(3) Für den zweiten Rechtszug wird eine Berufungskammer mit dem Sitz in München gebildet.“

2. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mit Zustimmung des öffentlichen Klägers und des Antragstellers kann der Vorsitzende allein entscheiden.“

3. Art. 29 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Die Kammer ist auch zuständig, wenn bei einem Verfahren nach Art. 37 der Antragsteller in Bayern Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“

4. Art. 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn Ansprüche Hinterbliebener auf Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge, die aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind, in Frage kommen, kann eine Feststellung beantragt werden, ob der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen oder ob das Verfahren gegen ihn, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, einzustellen gewesen wäre.“

(2) Ist kein hinreichender Grund für die Annahme vorhanden, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre, so stellt der öffentliche Kläger fest, daß das Verfahren gegen ihn einzustellen gewesen wäre. Andernfalls erhebt der öffentliche Kläger Klage mit dem Antrag festzustellen, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre. Über die Klage entscheidet die Kammer. Die gleichen Feststellungen werden auch dann getroffen, wenn schon vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 ein Verfahren eingeleitet worden war.“

5. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für politische Befreiung kann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes Sühnmaßnahmen mildern oder aufheben. Ist im Verfahren nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes rechtskräftig auf ganze oder teilweise Einziehung des Nachlasses erkannt oder festgestellt worden, daß der Tote als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereicht worden wäre, so kann der Minister für politische Befreiung in gleicher Weise die Folgen dieser Entscheidung mildern oder aufheben. Das Staatsministerium der Finanzen kann in gleicher Weise die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise erlassen; es kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

6. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Personen, soweit sie unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage dieses Gesetzes fallen und vor dem 6. März 1928 geboren sind, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Einreihung oder bis zu dem auf die Einreihung abgestellten Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers kein öffentliches Amt bekleiden, nicht Notar oder Rechtsanwalt sein und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig werden.“

7. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Der Vermögenssperre unterliegt nur noch das Vermögen der Betroffenen, die rechtskräftig als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind, sofern die Einziehung ihres Vermögens ganz oder teilweise angeordnet, aber noch nicht durchgeführt ist.“

#### Art. 5

##### Änderungen anderer Gesetze

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere:

1. Art. 6 Ziff. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349),
2. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d und Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 162),

3. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. i und Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 167),

4. § 18 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (GVBl. S. 243),

5. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210),

6. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) unter gleichzeitiger Streichung des Absatzzeichens (1).

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. Art. 6 Ziff. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„4. den Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Gesetze zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern unterliegt.“

2. Art. 52 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„3. nicht bekannt war, daß bei dem Ernannten zur Zeit seiner Ernennung der Hinderungsgrund des Art. 6 Ziff. 4 vorlag.“

3. Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) erhält in Art. 5 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen

1. Personen, die unter Klasse I des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) sowie bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die unter Klasse II der genannten Liste fallen, und zwar je solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein auf die Einreihung abgestellter Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers vorliegt,

2. Personen, die als Hauptschuldige, und bis 30. April 1957 einschließlich auch Personen, die als Belastete durch rechtskräftige Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.“

4. Das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ansprüche sind zu erfüllen, wenn auf Grund rechtskräftiger Entscheidung oder auf Grund Einstellungsbescheids des öffentlichen Klägers feststeht, daß die Berechtigten nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten gehören. Die Ansprüche erlöschen, wenn die Antragsfrist des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 versäumt ist oder wenn mit rechtskräftiger Entscheidung auf Verlust der Rechtsansprüche der Betroffenen auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente erkannt wurde. Bis zu den genannten Zeitpunkten ruhen die Ansprüche.“

b) Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Erlöschen der Ansprüche wegen Versäumung der Antragsfrist im Sinn des Abs. 1 wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt. Die Feststellung steht einem rechtskräftigen Spruchkammerbescheid gleich.“

c) § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des § 3



Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und außerdem entweder die Anordnung der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Verstorbenen abgelehnt worden ist, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer von der ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses abgesehen, oder durch Entscheidung des öffentlichen Klägers oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen einzustellen gewesen wäre. Die Ansprüche erlöschen, wenn die Antragsfrist des Art. 1 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 11. August 1954 versäumt ist oder wenn durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer der Nachlaß ganz oder teilweise eingezogen oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre. Bis zu den genannten Zeitpunkten ruhen die Ansprüche.

(2) Das gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 genannten Ansprüche.“

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

d) § 5 erhält folgende Fassung:

„In Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter Notlage, kann der Minister für politische Befreiung nach Anhörung des Trägers der Zahlungsverpflichtung die Gewährung von jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeträgen zulassen, die jedoch das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 a zuzüglich der Ruhegehaltfähigen Zulagen und des Wohnungsgeldzuschusses für Versorgungsempfänger nicht übersteigen dürfen.“

5. § 43 Abs. 3 Ziff. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) erhält folgende Fassung:

„4. diejenigen, die gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar sind;“

6. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

a) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde einen Hauseigentümer oder einen ihm gleichstehenden dinglich Berechtigten aus dem Hause entfernt, so hat die Wohnungsbehörde zur Rückführung des dinglich Berechtigten auf Antrag die hierfür erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung frei zu machen.“

b) Art. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Behörde einem Wohnungsinhaber die Rechtsstellung des Hauptmieters entzogen und ihn als Untermieter zugewiesen, so ist die Verfügung auf dessen Antrag aufzuheben, wenn die Rechtsstellung des Untermieters für ihn auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des bisherigen Hauptmieters eine schwere Unbilligkeit darstellt.“

c) Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1. Hat eine Behörde Mieter oder ähnlich Nutzungsberechtigte aus Wohnungen oder Wohnräumen entfernt, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag der früheren Inhaber die für ihre Rückführung erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung frei zu machen. Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. Das bayerische Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bayerisches Gesetz zu Art. 131 GG) vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Verfahren ist abgeschlossen mit dem Tage, an dem der öffentliche Kläger es auf Grund Prüfung in der Sache einstellt oder die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist der Betroffene tot und hat der Minister für politische Befreiung durch Entschließung von der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 des Befreiungsgesetzes alter Fassung Abstand genommen, so gilt das Verfahren als abgeschlossen mit dem Tage dieser Entschließung, wenn die Abstandnahme damit begründet ist, daß der Verstorbene weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen ist. Fehlt in der Entschließung des Ministers diese Begründung, dann ist bei ihm anzufragen, ob der Tote weder als Hauptschuldiger noch als Belasteter anzusehen und deshalb die Abstandnahme begründet ist; nur wenn die Anfrage bejaht wird, gilt das Verfahren als abgeschlossen, und zwar mit dem Tage der früheren Entschließung. Ist der Betroffene tot, dann gilt das Verfahren als abgeschlossen auch dann, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre, oder wenn durch den öffentlichen Kläger oder rechtskräftig festgestellt ist, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, einzustellen gewesen wäre.“

(3) Keine Ansprüche aus dem I. Abschnitt dieses Gesetzes hat derjenige, gegen den die Sühnmaßnahmen des Art. 15 Ziff. 3 und 4 oder Art. 16 Ziff. 4 und 5 des Befreiungsgesetzes rechtskräftig verhängt wurden. Der Rechtsverlust erstreckt sich auch auf seine Hinterbliebenen. Ein Verstorbener gilt als mit den in Satz 1 bezeichneten Sühnmaßnahmen belegt, auch wenn rechtskräftig die ganze oder teilweise Einziehung seines Nachlasses ausgesprochen oder festgestellt wird, daß er als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre.“

b) In § 15 Abs. 1 werden die Worte „rechtskräftigen Spruchkammerbescheid“ ersetzt durch die Worte „Entscheid des öffentlichen Klägers oder durch rechtskräftige Entscheidung“.

Art. 6

Wahrnehmung verbleibender Aufgaben

Die dem Minister für politische Befreiung verbleibenden Aufgaben werden ab 30. Oktober 1954 vom Staatsministerium der Justiz wahrgenommen.

Art. 7

Ausschluß von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wiedereinstellung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

des Ministers für politische Befreiung  
betreffend Änderung der Gebührenordnung  
Vom 7. August 1954

1) In die Gebührenordnung vom 4. April 1946 (GVBl. S. 201), geändert durch die 22. und 23. Durchführungsverordnung über Ergänzung der Gebührenordnung vom 13. März und 8. Juli 1947 (Mitteilungsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Son-

deraufgaben 1947 Seite 13) und durch die Verordnung vom 20. Juli 1948 zur Änderung der Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. 1948 S. 195) wird nach der Bestimmung des § 7b eingefügt:

„§ 7c

In dem Verfahren auf Feststellung, ob ein Verstorbener als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen oder ob das Verfahren gegen ihn, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, einzustellen gewesen wäre, gilt für die Festsetzung des Streitwerts der Verstorbene als Betroffener.

Wird festgestellt, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen einzustellen gewesen wäre, dann fallen die Kosten der Staatskasse zur Last, im übrigen treffen sie den Antragsteller.“

2) Diese Bestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

München, den 7. August 1954

Weinkamm

## Verordnung

des Ministers für politische Befreiung über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen

Vom 7. August 1954

§ 1 Satz 2 und §§ 2 mit 6 der 28. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen vom 17. Februar 1949 (GVBl. S. 205) wird mit Wirkung vom 1. September 1954 aufgehoben.

München, den 7. August 1954

Weinkamm

## Vierte Verordnung

zur Ausführung des Saatgutgesetzes

Vom 23. Juli 1954

Auf Grund des § 42 Abs. 2 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird verordnet:

### Artikel I

Für die Anerkennung von Saatgut werden in Bayern außer den durch die Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) festgesetzten Mindestanforderungen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Saatgutqualität folgende weitere Mindestvoraussetzungen bestimmt:

#### § 1

(1) Die Mindestfläche, die zur Anerkennung von Saatgut angemeldet werden kann, beträgt

1. bei Kartoffeln außer Nachbau je Sorte und Betrieb, in dem das Saatgut aufwächst (Erzeugerbetrieb), 1,00 ha und, wenn in dem Erzeugerbetrieb nur eine Sorte der Anerkennung unterstellt wird, 0,50 ha;
2. bei Kartoffelnachbau je Erzeugerbetrieb 0,50 ha und je Sorte 0,25 ha;
3. bei Getreide je Erzeugerbetrieb 2,00 ha; haben sich in benachbarten Gemeinden mindestens 6 Erzeugerbetriebe für ein Vermehrungsvorhaben zusammengeschlossen (Vermehrerring), so beträgt die Mindestfläche je Mitglied 1,00 ha;
4. bei allen übrigen landwirtschaftlichen Arten außer Reben je Erzeugerbetrieb 0,25 ha.

(2) Die Anerkennungsstelle kann von Absatz 1 Nr. 3 und 4 in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

#### § 2

(1) In Erzeugerbetrieben, die Saatgut für einen Vertragspartner vermehren, dürfen nicht mehr als 5 Kartoffelsorten zur Anerkennung und Prüfung von Vorstufensaatgut angemeldet werden. Die Anerkennungsstelle kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Ein Erzeugerbetrieb darf Saatgut derselben Sorte nur für einen einzigen Vertragspartner vermehren.

#### § 3

Bei Kartoffeln darf das Vorgewende nur mit derselben Sorte und Anbaustufe oder mit einer anderen Fruchtart bestellt sein.

### Artikel II

Bei der Anerkennung von Gemüsesaatgut mehrjähriger Arten ist die Größe der Anerkennungsfläche ab dem zweiten Kulturjahr jährlich bis zum 30. April anzugeben.

### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1954 in Kraft.

München, den 23. Juli 1954

Bayer. Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Dr. A. Schlögl, Staatsminister

## Zweite Verordnung

über die Rechnungsprüfungsämter

Vom 11. August 1954

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zum Vollzug des § 39 des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189) folgende Verordnung:

#### § 1

§ 1 der Verordnung über die Rechnungsprüfungsämter vom 27. März 1952 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 sind nach den Worten „das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Regensburg“ einzuschalten die Worte „das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Bayreuth“;
- b) Abs. 2 wird gestrichen;
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

## Bekanntmachung

über die Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. 12. 1953 (GVBl. 1954 S. 1)

Vom 6. August 1954

In § 8 Abs. 3 ADOST. werden die zwei ersten Sätze wie folgt geändert:

Grundsätzlich wird in den Landes- und in den Bundesfarben geflaggt. Hierbei werden — vom Beschauer aus gesehen — die Landesfarben rechts und die Bundesfarben links (d. h. heraldisch die Landesfarben links und die Bundesfarben rechts) gesetzt.

München, den 6. August 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard